

Krieg und Kunst. Kriegsvortrag von Geh. Hofrat Prof. Dr. Adolf von Dechelhaeuser. Karlsruhe 1915, Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei. Preis 50 S ord. Der Erlös fließt dem Roten Kreuz zu.

So viel Köpfe, so viel Sinne — dieser schon von dem alten Lustspielsdichter Terenz gebrauchte Spruch scheint für das Thema »Krieg und Kunst« besonders passend. Wie oft wurde in den letzten Monaten der Akkord angeschlagen, wie oft fand er auch an dieser Stelle seinen Ausklang! Dennoch ist es immer wieder reizvoll, sich in die vielgestaltigen Beziehungen von Krieg und Kunst zu vertiefen und die damit zusammenhängenden Probleme kritisch zu betrachten. Um so dankenswerter ist die Anregung und Anleitung hierzu, wenn sie von einem kenntnisreichen Manne wie Adolf von Dechelhaeuser ausgeht, der auf die Entwicklung der Kunst neue Streiflichter zu werfen und interessante Folgerungen für die Zukunft daraus zu ziehen, geeignet scheint. Den Hauptteil der in Rede stehenden Schrift bildet eine geschichtliche Betrachtung, in der der Verfasser unter anderen Fragen auch die zu lösen sucht, ob das nationale Moment für die bildende Kunst ausschlaggebend und die kriegerische Erhebung eines Volkes befruchtend und steigernd auf die Entwicklung seiner Kunst einwirkt. Die Antwort lautet bei Dechelhaeuser verneinend. »Die Blütezeit der Künste fällt erwiesenermaßen keineswegs mit der politischen Blüte eines Volkes zusammen.« Auf Seite 25 lesen wir: »Ich glaube, wir hätten allen Grund, dankbar zu sein, wenn in unseren Tagen ein zweiter Anton von Werner erstände.« Man muß jedoch den ganzen Zusammenhang kennen, in welchem der Verfasser ziemlich Abstriche an Werners Künstlerschaft macht, um den implizite geäußerten Wunsch zu begreifen, der übrigens kaum in Erfüllung gehen dürfte. — Auf Seite 31 oben heißt es: »Man wird einem Hodler nicht wieder die Ausschmückung einer deutschen Universität und eines deutschen Rathauses übertragen, und zwar nicht seiner läppischen politischen Entgleisung wegen, der man m. E. vielzuviel Beachtung geschenkt hat, sondern weil es sich hier, wie von Einsichtigen längst erkannt worden ist, um eine uns wesensfremde, bereits zur Manier entartete, spekulative Kunst handelt, die sich längst von ihrer ursprünglich gesunden, nationalen Grundlage entfernt hat.« Hierin kann ich dem Verfasser nicht rechtgeben, denn wenn wir auch die »läppische politische Entgleisung« gering anschlagen wollten, so würde doch die von Hodler bekundete Unfreundlichkeit es mit unserer Würde unvereinbar machen, ihn in absehbarer Zeit vor monumentale deutsche Aufgaben zu stellen. Dagegen darf uns die Entgleisung nicht ungerecht gegen seine früheren Leistungen machen. Wie ist mir denn, täusche ich mich oder hat die Universität Jena dem Schweizer Maler seinerzeit den Ehrendoktor verliehen mit schmeichelhafter Anerkennung der Eigenart seiner Kunst, die er unbeirrt vom Tagesgeschmack in seinen Wandgemälden zu schönster Wirkung geführt hat? Nun, was groß und neu an Hodlers Kunst war, die kraftvolle Hervorhebung der Idee des Wandbildes, die unerhörte Stärke des Ausdruckes, die bei flüchtigster Impression nachwirkt, das wird seine Bedeutung nicht verlieren. Übrigens erwähne ich das nicht, um mich in Gegensatz zu der Schrift zu setzen, vielmehr will ich sagen, daß man wohl im einzelnen von den Anschauungen des Verfassers abweichen kann und doch in der Schrift mancherlei Anregung finden wird.

Julius Brann.

Kleine Mitteilungen.

Einziehung von Forderungen bei den Schuldnern der kriegsführenden Länder. — Der Deutsche Verlegerverein hat sich bereits Anfangs dieses Jahres mit dem Auswärtigen Amt in Berlin wegen Eintreibens der Auslandsforderungen in Verbindung gesetzt und erfahren, daß das Auswärtige Amt schon Erörterungen darüber angestellt hatte, in welchem Umfang derartige Forderungen später Schutz gewährt werden kann. Ferner hat er in neuerer Zeit mit dem Deutsch-Russischen Verein (G. B.) in Berlin deswegen korrespondiert, durch den eventuell die Anmeldung der Forderungen für Rußland erfolgen könnte.

Auf Grund eines Vorstandsbeschlusses vom 30. April d. J. ist nun bestimmt worden, die Interessen der Mitglieder gegenüber den Schuldnern im feindlichen Auslande zu vertreten. Der Deutsche Verlegerverein richtet daher die Bitte an alle Mitglieder, ihre Forderungen an Schuldner in England, Frankreich, Italien, Rußland und Serbien, und zwar in zwei Ziffern — getrennt in Forderungen für feste Bezüge und Forderungen für Kommissionsgut — bei der Geschäftsstelle des Deutschen Verlegervereins, Leipzig, Gerichtsweg 26, möglichst bald, spätestens aber bis zum 15. Juli d. J. anzumelden.

Es genügt vorläufig, wenn die einzelnen Mitgliederfirmen eine Aufstellung der in Frage kommenden Sortimentsfirmen einsenden

unter Beifügung der gegen die einzelnen Firmen geltend zu machenden Beträge, damit zunächst ein Überblick gewonnen werden kann, wie hoch die Gesamtsumme der festen Forderungen und die Gesamtsumme des im feindlichen Ausland befindlichen Kommissionsgutes ist. Für jeden der oben genannten Staaten sind die Schuldner auf einem besonderen Blatt aufzuführen.

Wenn in der amtlichen Bekanntmachung über die Anmeldung von Kriegsschäden gesagt wird:

»Verluste an Privatforderungen im feindlichen Ausland, die durch gesetzgeberische Maßnahmen der feindlichen Regierungen, wie Moratorien, Zahlungsverbote, Einziehung u. dgl., entstanden sind, werden nicht weiter anzumelden sein, da bei den Friedensverhandlungen darauf Bedacht genommen wird, diese Forderungen mit allen ihren Rechtsverhältnissen grundsätzlich wieder herzustellen« und daraus geschlossen werden kann, daß zunächst nur Kommissionsgut anzumelden sei, so liegt dem Deutschen Verlegerverein doch daran, jetzt schon das ganze Material zu sammeln, — also auch die Forderungen für feste Bezüge zusammenzutragen — damit, falls diese Annahme sich als unrichtig erweist, alles bei der Hand ist und die Mitglieder sich nicht noch einmal bemühen müssen.

Verbotene Bücher. — Die Einführung und der Vertrieb der in dem Verlage von Payot & Co. in Lausanne und Paris erschienenen Werke: 1. J'accuse! — 2. La Vérité sur Louvain, von René Chambray — 3. Les Villes Martyres de France et de Belgique, von Marius Bachon, und 4. L'Invasion des Barbares, von A. Masson, sind von den stellv. Generalkommandos XII und XIX für ihre Bezirke verboten worden.

Personalmeldungen.

Verleihung des Eisernen Kreuzes. — Das Eiserne Kreuz 1. Klasse wurde Herrn Paul Ebel, Prokuristen im Hause Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung in Berlin, verliehen. Als Unteroffizier in den ersten Tagen des August eingetreten, hat sich Herr Ebel, der aus diesem Anlasse zum Prokuristen ernannt wurde, folgende Auszeichnungen vor dem Feinde erworben: schon im September Witzfeldweibel, erhielt er kurz darauf das Eiserne Kreuz 2. Klasse, wurde Leutnant, Regimentsadjutant und ist nun mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse ausgezeichnet worden.

Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse wurden ferner ausgezeichnet die Herren:

Geh. Regierungsrat Georg Kleinow, Geschäftsführer des Verlags der Grenzboten in Berlin, Oberleutnant und Leiter der Presseverwaltung beim D. V. D.;

Karl Winter, im Hause F. Boldmar in Leipzig, Unteroffizier d. R.

Gefallen:

am 30. Mai im Kampfe fürs Vaterland in Galizien der älteste Sohn des Buchhändlers Wilhelm Otto in Hannover, der Primaner des Ratsgymnasiums Wilhelm Otto, Kriegsfreiwilliger und Offiziersaspirant im Infanterie-Regiment Nr. 74. Erst 16jährig, zog der lebensfrohe, prächtige und allseitig beliebte junge Mann im vorigen Herbst in den Krieg. Seit drei Wochen wurde er vermißt; jetzt erhielten die Eltern und jüngeren Geschwister die Gewißheit seines Heldentodes. —y.

Sprechsaal.

Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börseblattes.)

Vereinbarung über Lichtbildervorträge.

(Vgl. Nr. 139 u. 142.)

Wenn Sie einen Privatdozenten durch einen Konzert-Agenten für einen Lichtbilder-Vortrag engagiert haben, so sind Sie verpflichtet, den Saal in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung zu stellen und das Honorar zu zahlen. Reklame steht in Ihrem Belieben. Er dagegen muß den Vortrag halten und die Lichtbilder vorführen; dazu gehört selbstverständlich auch die Beschaffung eines Apparats.

Wenn der Konzert-Agent Sie auffordert, für den Apparat Sorge zu tragen, so sind Sie meines Erachtens unter allen Umständen berechtigt, die Ihnen normalerweise entstandenen Kosten von dem vereinbarten Honorar abzuziehen. Ich habe es wenigstens in meiner langjährigen Praxis in einer großen süddeutschen Konzert-Agentur nie anders gehandhabt und halte es für ausgeschlossen, daß ein Gericht anders entscheidet.

Hamburg.

Dr. Heinrich Lewy,
Geschäftsführer im Hause Anton F. Benjamin.